

**Hygienekonzept für  
eine Einrichtung Shalomhaus  
der offenen Kinder- und Jugendarbeit**

Dieses Konzept wurde erstellt aufgrund § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 6. SARS-CoV-2-EindV.

In der Einrichtung „Shalomhaus“ werden die Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts beachtet. Der Betrieb der Einrichtung „Shalomhaus“ erfolgt unter strengen Auflagen zur Hygiene, um die Reduzierung von Kontakten sowie den Schutz der Beschäftigten sowie Besucherinnen und Besucher vor Infektionen sicherzustellen durch:

1. Im Eingangsbereich der Einrichtung wird ein gut sichtbares Hinweisschild angebracht, welches auf die Abstands- und Hygieneregeln in der Einrichtung hinweist.
2. Vor dem Betreten der Einrichtung legt jedes Kind und jeder Jugendliche eine Erklärung der Eltern/ Erziehungsberechtigten vor, in der versichert wird, dass das Kind bzw. der Jugendliche keine allgemeinen Krankheitssymptome aufweist, insbesondere keine Erkältungssymptome, Husten oder Fieber. Die Erklärungen werden im Anschluss aufbewahrt und nach 4 Wochen vernichtet.
3. Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen werden vom Angebot ausgeschlossen.
4. Nach dem Betreten der Einrichtung waschen sich alle Kinder und Jugendlichen und alle Beschäftigten gründlich (mindestens 20 Sekunden) mit Wasser und Seife die Hände. Für das Abtrocknen der Hände werden Einweg-Papier-Handtücher verwendet. In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt ist es nicht erforderlich, dass eine Desinfektion der Hände erfolgt.
5. Die anwesenden Personen werden in einer Anwesenheitsliste erfasst, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer und Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung; die Anwesenheitsliste ist von der Einrichtung für die Dauer von vier Wochen nach Ende des Aufenthaltes aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig auszuhändigen.
6. Die Abstandsregelungen von mindestens 1,5 Metern Abstand zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören während des gesamten Aufenthaltes in der Einrichtung werden eingehalten. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, ist eine textile Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung (Nichtmedizinische Alltagsmaske) zu tragen. Ausgenommen von dieser Regelung sind:
  - a. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
  - b. Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall für Personen, die mit diesen kommunizieren,

- c. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
7. Es dürfen maximal 10 Personen (inkl. Beschäftigte) gleichzeitig aufeinander treffen.
  8. Die zu verwendenden Tische und Stühle, an denen Jugendarbeit stattfindet, sind zuvor mit Spülmittel und Wasser zu säubern oder einem Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren. In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt ist es nicht zwingend erforderlich, dass eine Desinfektion der Flächen und Gegenstände vorgenommen wird.
  9. Vor dem Verlassen der Einrichtung waschen sich alle Kinder und Jugendliche und alle Beschäftigten gründlich (mindesten 20 Sekunden) mit Wasser und Seife die Hände. Für das Abtrocknen der Hände werden Einweg-Papier-Handtücher verwendet. In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt ist es nicht erforderlich, dass eine Desinfektion der Hände erfolgt.
  10. Nach der Nutzung werden alle verwendeten Tische und Stühle, an denen eine Beschäftigung stattgefunden hat, mit Spülmittel und Wasser zu säubern oder einem Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren. In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt ist es nicht zwingend erforderlich, dass eine Desinfektion der Flächen und Gegenstände vorgenommen wird. Die Räume sind im Anschluss ausgiebig zu lüften.
  11. Bei der Aufstellung der Tische und Stühle wird darauf geachtet, dass ein Mindestabstand von 1,50 m, insbesondere zwischen den Stühlen (auch zwischen den Rückenlehnen), eingehalten wird.
  12. Von der Zubereitung von Speisen oder der Durchführung von Angeboten, die diese beinhalten, wird bis auf weiteres abgesehen.
  13. Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken werden täglich gereinigt. Grobe Verunreinigungen werden sofort beseitigt.
  14. Die Beschäftigten vermeiden nicht notwendige Berührungen - untereinander und mit den Kindern und Jugendlichen (z. B. Händeschütteln zur Begrüßung oder zum Abschied).
  15. Aktivitäten an der frischen Luft werden solchen in der Einrichtung vorgezogen.

Tangermünde

2.6.2020

Ort

Datum

  
Unterschrift & Stempel der Einrichtung